

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Gründung eines Instituts der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Wirtschaftsintegration in Europa wirft Probleme auf, die immer vielschichtiger und zahlreicher werden; in der Forschung auf diesem Gebiet wurden jedoch keine entsprechenden Fortschritte erzielt.

Die Europäischen Gemeinschaften verfügen nicht über einen Forschungsapparat, der eine systematische wissenschaftliche Arbeit ermöglicht. Es ist wichtig, daß sich die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft zur weiteren Wirtschaftsintegration auf wissenschaftliche Grundlagen stützen können. Die Errichtung eines Instituts der Europäischen Gemeinschaften, dessen Tätigkeiten allein dem allgemeinen europäischen Interesse dienen sollen, dürfte diesen Erfordernissen in angemessener Weise entsprechen.

Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben muß das Institut über die notwendige Unabhängigkeit verfügen.

Bei der Durchführung seiner Studien muß sich das Institut auf die bestehenden einzelstaatlichen Einrichtungen für Wirtschaftsforschung und -prognose stützen, damit eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten gewährleistet wird.

Die Errichtung des Instituts ist notwendig, um die Ziele der Gemeinschaft zu erreichen, insbesondere um die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten schrittweise anzugleichen, um das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes sicherzustellen und um die Wirtschafts- und Währungsunion zu verwirklichen. Die für die Errichtung des Instituts

erforderlichen Handlungsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Das Institut wird im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften errichtet und übt seine Tätigkeiten im Rahmen des Gemeinschaftsrechts aus. Es ist angezeigt, die Bedingungen für die Anwendung bestimmter allgemeiner Vorschriften festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein Institut der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und -forschung, nachstehend das „Institut“ genannt, errichtet.
2. Dem Institut wird in allen Mitgliedstaaten die für juristische Personen weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt.
3. Das Institut verfolgt keinen Erwerbszweck. Es hat seinen Sitz in . . .

Artikel 2

1. Aufgabe des Instituts ist es, die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Probleme der Wirtschaftsintegration in der Gemeinschaft zu untersuchen, um an den wissenschaftlichen Grundlagen zur Vorbereitung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen in der Gemeinschaft mitzuarbeiten.
2. Das Institut prüft insbesondere die methodologischen Fragen, die mit der wirtschaftlichen Vorausschätzung in einem sich integrierenden Wirtschaftsraum verbunden sind, und leitet Forschungsarbeiten über die spezifischen Probleme der Gemeinschaft ein, indem es die dazu notwendigen theoretischen Grundlagen liefert.

Artikel 3

1. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe arbeitet das Institut so eng wie möglich mit den in den Mit-

gliedstaaten bestehenden Einrichtungen für Wirtschaftsforschung und -prognose zusammen. Es sorgt für eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazitäten.

2. Das Institut veranstaltet gegebenenfalls Kolloquien und Seminare, um die zur Förderung der Forschung im Bereich der Integration dienlichen Verbindungen zu den Universitäten und Forschungsinstitutionen in der Gemeinschaft zu erleichtern.
3. Das Institut kann Verbindungen zu Universitäten oder Forschungsinstitutionen außerhalb der Gemeinschaft aufnehmen und mit diesen zusammenarbeiten.

Artikel 4

Das Institut wird von einem Verwaltungsrat und dem Direktor geleitet.

Artikel 5

1. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern: einem Mitglied je Mitgliedstaat, zwei Mitgliedern für die Kommission, einem Mitglied für die Europäische Investitionsbank.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund ihrer Befähigung im Bereich der Wirtschaftsanalyse und -forschung bestellt.
3. Außer den von der Kommission und der Europäischen Investitionsbank benannten Mitgliedern werden die Mitglieder vom Rat bestellt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Ihre Wiederernennung ist möglich. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats ein.
7. Vorbehaltlich der in der Geschäftsordnung des Instituts vorgesehenen Ausnahmen beschließt der Verwaltungsrat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 6

Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung,

die in Kraft tritt, wenn der Rat sie nach Stellungnahme der Kommission genehmigt hat.

Artikel 7

1. Der Direktor wird von der Kommission nach Stellungnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt.
2. Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist möglich.

Artikel 8

1. Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus; ihm obliegt die tägliche Geschäftsführung. Er nimmt die rechtliche Vertretung des Instituts wahr.
2. Er hat die Arbeiten des Verwaltungsrats vorzubereiten und zu organisieren und nimmt bei dessen Sitzungen die Sekretariatsgeschäfte wahr.
3. Er koordiniert die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen.
4. Er besitzt Weisungsbefugnis gegenüber dem Personal, das von ihm eingestellt und entlassen wird.
5. Er legt dem Verwaltungsrat über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab.

Artikel 9

Anhand eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs legt der Verwaltungsrat das jährliche Arbeitsprogramm fest. In dem Programm werden die für das reibungslose Arbeiten des Instituts notwendigen Leit- und Richtlinien für die wissenschaftliche Forschung und allgemeine Verwaltung aufgestellt und die von den Gemeinschaftsorganen gewünschten vordringlichen Arbeiten berücksichtigt.

Artikel 10

Der Verwaltungsrat verabschiedet spätestens am 31. März den jährlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit und die Finanzlage des Instituts und übermittelt ihn der Kommission.

Artikel 11

Das Institut veröffentlicht seine Studien. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf Veranlassung des Direktors den Aufschub der Veröffentlichung beschließen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Oktober 1975 – I/4 – 680 70 – E – W1 7/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Haushaltsjahr einen vollständigen Einnahmen- und Ausgabenplan auf, der auszugleichen ist.

Artikel 13

1. Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission spätestens am 31. März jedes Jahres den Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben. Dieser Voranschlag, der einen Stellenplan enthält, wird von der Kommission zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften an den Rat weitergeleitet.
2. Jedes Jahr wird in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften unter einem besonderen Haushaltsansatz ein für das Institut bestimmter Zuschuß eingesetzt.
Für diesen Zuschuß gilt das für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel angewandte Verfahren.
Die Haushaltsbehörde legt den Stellenplan des Instituts fest.
3. Der Verwaltungsrat legt den Einnahmen- und Ausgabenplan vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Zuschuß an. Der auf diese Weise festgelegte Voranschlag wird von der Kommission an die Haushaltsbehörde weitergeleitet.

Artikel 14

1. Die für das Institut geltenden Finanzvorschriften werden nach Artikel 209 des Vertrages erlassen.
2. Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission und dem Kontrollausschuß alljährlich spätestens am 31. März die Rechnung für alle Einnahmen und Ausgaben des Instituts im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der Kontrollausschuß prüft die Rechnung gemäß Artikel 206 Abs. 2 des Vertrages.
3. Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 31. Oktober die Rechnung und den Bericht des Kontrollausschusses sowie die Bemerkungen der Kommission vor. Der Rat und das Europäische Parlament erteilen dem Verwaltungsrat des Instituts nach den in Artikel 206 Abs. 4 des Vertrages vorgesehenen Verfahren Entlastung.

Artikel 15

Die Bestimmungen betreffend das Personal des Instituts werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor und das Personal des Zentrums sowie jede Person, die an der Tätigkeit des Instituts teilnimmt, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

Artikel 17

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für das Institut.

Artikel 18

1. Die vertragliche Haftung des Instituts bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom Institut abgeschlossenen Vertrag enthalten ist.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt das Institut den von ihm oder durch seine Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den Schadenersatz zuständig.
3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Institut bestimmt sich nach den Vorschriften betreffend das Personal des Instituts.

Artikel 19

1. Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung des Instituts kann von jedem Mitgliedstaat, jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder jeder dritten Person, die hiervon unmittelbar und individuell betroffen ist, zur Kontrolle ihrer Rechtmäßigkeit vor die Kommission gebracht werden.
2. Die Kommission muß innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beteiligte von der angefochtenen Handlung Kenntnis erlangt hat, damit befaßt werden.
3. Die Kommission trifft innerhalb eines Monats eine Entscheidung. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt dies als Ablehnung.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzübersicht

Institut der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse
und Wirtschaftsforschung

1. Rechtliche und administrative Angaben

- a) Haushaltsposten: In Kapitel 42 „Zuschüsse im Interesse des Haushaltsausgleichs“ des Einzelplans „Kommission“ wird ein eigener Posten vorgesehen.
- b) Haushaltsjahr: 1976 und folgende.
- c) Anweisungsbefugte Dienststelle: GD II.

2. Beschreibung

- a) Die Gründung des Instituts resultiert aus dem Bedürfnis der Gemeinschaftsorgane an wissenschaftlichen Untersuchungen über die Gesamtheit der durch die europäische Integration aufgeworfenen Probleme.
- b) Das Institut ermöglicht es, die notwendigen Forschungen und Analysen durchführen zu lassen und zwischen den verschiedenen Forschungsinstituten, Hochschulen und selbständigen Forschern in der gesamten Gemeinschaft Beziehungen enger Zusammenarbeit herzustellen. Das Institut wird somit dazu beitragen, die europäische Idee vor allem in den Kreisen der Wissenschaft zu verbreiten.
- c) Die Art der dem Institut zu übertragenden Funktion spricht für einen Rechtsstatus, für den nicht die gleichen Zwänge gelten, wie sie für die Kommission kennzeichnend sind. Das Institut wurde deshalb als eine unabhängige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert. Dieser Status ist eine Bedingung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit allen Gemeinschaftsorganen.

3. Ausgaben

- a) Mehrjahresvorausschau
Die Gründung des Instituts bringt mit sich, daß es sich um eine permanente Aktion handelt. Mit Rücksicht auf seinen rechtlichen Status und im Hinblick auf die angestrebte Unabhängigkeit erhält das Institut jährlich einen „Zuschuß im

Interesse des Haushaltsausgleichs“ aus Mitteln des Kapitels 42 des Haushaltsplans der Kommission.

Dieser Zuschuß deckt die Ersteinrichtungs- und Betriebskosten des Instituts.

Diese Ausgaben werden wie folgt veranschlagt (in RE):

1976	1977	1978
1 158 916	2 518 177	3 281 485

Der größte Teil der Ersteinrichtungskosten fällt im ersten Jahr an.

- b) Voranschlag für die Haushaltsjahre 1976, 1977 und 1978

Die Kommission schätzt die finanziellen Mittel, die dem Institut für die Einstellung von Wissenschaftlern, B-Beamten und Sekretariatsmitarbeitern zur Verfügung stehen müßten, entsprechend den Personalkosten für

- 1 A 1,
- 20 A,
- 10 B,
- 10 C,
- 2 D.

Zum Statut dieses Personals wird die Kommission einen getrennten Vorschlag unterbreiten, der dem Institut große Initiativmöglichkeiten auf diesem Gebiet zuweist.

Das wissenschaftliche Personal wird schrittweise eingestellt; im Jahr 1976 sollen 25 v. H., im Jahr 1977 75 v. H. und im Jahr 1978 100 v. H. der vorgesehenen Beschäftigtenzahl erreicht werden.

Ausgaben-	1976	1977	1978
voranschlag			
Personalkosten	347 816	1 226 177	1 544 385
Verwaltungskosten	411 100	592 000	837 100

Operationelle			
Kosten	400 000	700 000	900 000
Insgesamt	1 158 916	2 518 177	3 281 485

Begründung

1. Die durch die europäische Integration aufgeworfenen Probleme werden komplexer und zahlreicher. Die Forschung auf diesem Gebiet schreitet jedoch nicht im gleichen Tempo voran.

Das Problem ist nicht neu; das Bedürfnis nach analytischer Erforschung des Prozesses der europäischen Integration macht sich seit den 70er Jahren immer stärker bemerkbar.

Die Gemeinschaft mußte seinerzeit ein Arbeitsschema ausarbeiten, das zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion führen sollte, und Programme für die mittelfristige Wirtschaftspolitik aufstellen, die als wirksame Instrumente für die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken eingesetzt werden sollten.

Ferner sollten gewisse, zu Beginn des Integrationsprozesses nur unzureichend erkannte Konsequenzen erfaßt werden (nachlassende Durchschlagskraft der herkömmlichen wirtschaftspolitischen Instrumente, Fortbestand oder sogar Verschärfung bestimmter Ungleichgewichte, neue Beziehungen zwischen nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Produktion).

Heute macht sich dieses Bedürfnis nach wissenschaftlicher Analyse mit erneuter Dringlichkeit bemerkbar, wenn man die Herausforderungen berücksichtigt, vor die sich die Gemeinschaft gestellt sieht: die durch die neuen Energie- und Rohstoffpreise diktierte Umstrukturierung der Industrie der Gemeinschaft, die Aussicht auf ein neues Gleichgewicht in der Verwendung des Bruttosozialprodukts als Folge der notwendigen Steigerung der Ausfuhren mehrerer Mitgliedstaaten oder die Notwendigkeit eines ausgewogeneren Wachstums zwischen Zentral- und Randzonen der Gemeinschaft.

Bisher sah sich die Gemeinschaft niemals gleichzeitig derart ernststen Problemen auf dem Gebiet der Beschäftigung, der Inflation und des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts gegenübergestellt.

2. Die Europäischen Gemeinschaften können diesem Bedürfnis nach wissenschaftlicher Analyse nicht entsprechen, weil sie nicht über ein Forschungsinstrumentarium verfügen, das eine systematische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Problemen erlaubt. Es ist jedoch wichtig, daß sich die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen vorausschauender Analysen auf wissenschaftliche Grundlagen stützen.

Deshalb hat die Kommission bereits 1972 die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Gruppe von Sachverständigen, die ihre Minister persönlich vertreten, mit der Aufgabe einzusetzen, die Gründung eines Instituts der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung vorzubereiten.

Auf der Grundlage der Überlegungen dieser Gruppe schlägt die Kommission die Errichtung dieses Instituts aus drei wesentlichen Gründen vor:

— Die täglich anfallenden Arbeiten sind mit der

Forschung kaum vereinbar. Die Dienststellen der Kommission haben nicht als einzige diese Erfahrung gemacht. Die meisten Mitgliedstaaten haben ähnliche wie die hier vorgeschlagenen Lösungen gewählt und Institute gegründet, die neben den Ministerien tätig sind.

— Die notwendige Unabhängigkeit des Urteils läßt die Vergabe von Studien an Außenstehende nicht für angezeigt erscheinen, da diese den Denkgewohnheiten der nationalen Forschungsinstitute naturgemäß anhängen.

— Schließlich könnte der Rückgriff auf die derzeitige Struktur der Forschungsinstitute in der Gemeinschaft zu einer heiklen Situation führen. Aus Gründen der Kohärenz wäre es nämlich erforderlich, dem einen oder anderen Institut die Federführung zu übertragen. Somit hätten zwei oder drei nationale Institute eine europäische Aufgabenstellung, die sich allerdings außerhalb der Gemeinschaftsorgane auf eine nationale Basis stützen würde.

Auf der Grundlage der Beratungen und Schlußfolgerungen dieser Gruppe ist der Verordnungsentwurf, der nun heute dem Rat vorgelegt wird, erarbeitet worden. Hierin wird eine Antwort auf die verschiedenen Fragen nach Zweck und Aufgaben des Instituts, seiner Satzung, Art und Zweckbestimmung der vom Institut zu leistenden Arbeiten, seinen Arbeitsbeziehungen zu den Hochschulen und nationalen Forschungsinstituten, seinem Personalbestand, seiner Rechtsgrundlage und seiner Finanzierung gegeben.

3. Die Errichtung eines solchen Instituts ist deshalb von größter Bedeutung, weil die Gemeinschaft auf diese Weise auf eine besonders enge Mitwirkung einer Gemeinschaftsinstitution bauen könnte, die personal- und ausstattungsmäßig in der Lage wäre, Analysen, Untersuchungen und Überlegungen auf Gebieten anzustellen, die den Aufgabenschwerpunkten der Gemeinschaftsorgane entsprechen.

Die Forderung nach einem solchen Instrumentarium ist wiederholt vom Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß erhoben worden.

4. Mit Rücksicht auf seine Aufgabenstellung sollte das Institut so unabhängig wie möglich arbeiten können. Das Institut wurde daher als eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit konzipiert, die jedoch in enger Verbindung zu den verschiedenen Gemeinschaftsorganen steht.

5. Die vom Institut durchzuführenden Studien betreffen im wesentlichen die Gemeinschaft interessierende Probleme. Die Studien werden in erster Linie von den verschiedenen Gemeinschaftsorganen in Auftrag gegeben; diesen obliegt es, dem Institut jährlich das Arbeitsprogramm vorzulegen, mit dem sie es betrauen möchten.

6. Die Kommission könnte sich nach Abschluß ihrer Beratungen über das Projekt „Europa + 30“ veranlaßt sehen, Änderungen einiger der vorgesehenen Tätigkeiten des Instituts vorzuschlagen, und sie behält sich vor, dem Rat eine diesbezügliche ergänzende Mitteilung vorzulegen.

7. Das Institut muß so flexibel wie möglich funktionieren können. Zu diesem Zweck kann es sich im wesentlichen auf drei Arten von Arbeiten stützen:

- Bestimmte Forschungen können von Forschern durchgeführt werden, die im Institut auf der Grundlage von Zeitverträgen arbeiten; die Zahl dieser Forscher könnte bei vollem Betrieb des Instituts etwa 20 betragen.
- Einige Mitgliedstaaten verfügen bereits über hochqualifizierte Forschungsinstitute. Das Institut muß Formen der Zusammenarbeit mit ihnen finden, um einen Teil ihrer Arbeiten auf die europäischen Probleme auszurichten. Dieses Vorgehen sollte zu einer gemeinsamen Arbeit über bestimmte Forschungsthemen führen. Die Errichtung des Instituts sollte daher zu einer intensiveren und fruchtbaren Arbeit anregen. So ist es bedauerndswert, daß zahlreiche Fragen heute gleichzeitig von mehreren nationalen Forschungsinstituten ohne irgendwelche Zusammenarbeit, zuweilen sogar ohne Informationsaustausch analysiert werden. Dies gilt insbesondere für das Problem der industriellen Strukturwandlungen.
- Schließlich könnten bestimmte Forschungsarbei-

ten an selbständig arbeitende Forscher durch Übernahme der Schirmherrschaft über Dissertationen oder nach anderen festzulegenden Modalitäten vergeben werden.

8. Die Finanzierung des Instituts wird im wesentlichen durch einen jährlichen Zuschuß zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gewährleistet. Diese budgetäre Verflechtung ist Ausdruck des Umfangs der Zusammenarbeit des Instituts mit der Gemeinschaft und der Bedeutung, die die Gemeinschaft dieser Zusammenarbeit beimißt.

9. Wegen der hereinspielenden politischen und funktionellen Gesichtspunkte ist der Sitz des Instituts nicht festgelegt worden; diese Entscheidung ist Sache des Rates.

10. Dem Rat wird daher vorgeschlagen:

- Die Gründung des Instituts der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung zu genehmigen;
- den Sitz des Instituts zu bestimmen;
- die Vertreter jedes Mitgliedstaates im Verwaltungsrat des Instituts zu benennen.